

Importeure, Händler und ihre Haftung für Produkte anderer

Die Haftung von Herstellern nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) ist bekannt. Dass auch Importeure und Händler für die von ihnen vertriebenen Produkte der strengen, vom Nachweis eines Verschuldens (Fahrlässigkeit, Vorsatz) unabhängigen Haftung unterliegen, sollte nicht vergessen werden. Dies gilt vermehrt für Warnhinweise.



RA Dr. Andreas Eustacchio

Die Haftung für Warnhinweise spielt eine immer größere praktische Bedeutung und die österreichischen Gerichte hatten sich dabei schon mit folgenden Fragen auseinander zu setzen: Muss tatsächlich vor der möglichen Explosionsgefahr von Mineralwasser- oder Fruchtsaftflaschen gewarnt werden? Muss auf die beschränkte Eignung von Silikonohrstöpsel hingewiesen werden? Muss vor der möglichen Einsturzgefahr von Stehleitern besonders gewarnt werden? Oder muss ein Hobbytaucher davor gewarnt werden, dass ein Tauchunteranzug in Verbindung mit einem Trockentauchanzug wegen seiner Luftundurchlässigkeit gefährlich sein kann?

Nur Unternehmer betroffen

Festzuhalten ist zunächst, dass nicht nur Hersteller (egal, ob aus der EU oder nicht), sondern auch Importeure und Händler dafür verantwortlich sind, dass sie „sichere“ Produkte in Verkehr bringen. Wenn durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts das Leben, die Gesundheit oder andere Sachen beschädigt werden, haben sie, sofern sie unternehmerisch tätig waren, nach dem PHG Ersatz zu leisten. Unternehmer ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, selbst wenn ohne Gewinnerzielungsabsicht. Eine Gewerbeberechtigung ist nicht erforderlich, weshalb auch freie Berufe und Pfluscher Unternehmer sind. Zu beachten ist, dass nur „Verbraucherschäden“, nicht jedoch Schäden an gewerblich genutzten Sachen geschützt sind. Für Schäden am Produkt selbst sind nicht das PHG, sondern die Gewährleistungsregeln maßgeblich.

Importeur in den EWR

Importeur ist, wer das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführt und dort als erster in der Vertriebskette seinen Sitz hat. Wer die Zollformalitäten durchführt und wer die Ware über die Außengrenze bringt, ist belanglos. Es genügt, dass sich der Importeur die Sache in den EWR liefern lässt.

Händler und Lieferanten

Händler haften nach dem PHG für die von ihnen vertriebenen Produkte grundsätzlich nur „subsidiär“ und zwar, wenn sie dem Geschädigten nicht in angemessener Zeit den Hersteller, den Importeur oder den Vorlieferanten des Produktes nennen (wollen oder können). Deshalb sind sie gut beraten, auf den tatsächlichen Hersteller bzw. Importeur schon am Produkt hinzuweisen, um allfälligen späteren Schadenersatzforderungen vorzubeugen.

Haftung für eigene Werbung

Immer häufiger bewerben Importeure und Händler die von ihnen vertriebenen Produkte zu Marketingzwecken zusätzlich mit eigenen Werbeteilen, Abbildungen oder mündlichen Zusagen. Die Judikatur tendiert in solchen Fällen neulich zu einer selbstständigen – für Händler nicht bloß subsidiären – Haftung. Verändern Händler oder Importeure die Gebrauchsanleitung oder gestalten sie neu, wodurch beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird, das Produkt hätte eine höhere Sicherheit als tatsächlich der Fall, gehen Unklarheiten in den Aussagen zu ihren Lasten.

Warnpflicht

Zudem trifft sie eine Warnpflicht, wenn damit gerechnet werden muss, dass ein Produkt in die Hände von Personen gerät, die mit den Produktgefahren nicht vertraut sind. Kommt nicht schon der Hersteller seiner Aufklärungs- und Warnpflicht nach, hat der Betreiber eines Selbstbedienungsmarktes, so der OGH in einer richtungsweisenden Entscheidung, für eine entsprechende Information der Kunden durch persönliche Beratung Sorge zu tragen. Der Entscheidung lag als Sachverhalt der Kauf von Hängemattenhaken in einem Selbstbedienungsladen zugrunde. Weil der Käufer diese unsachgemäß an der Wand verschraubte, löste sich ein Haken. Dieser schnalzte ihm ins Auge, weshalb er sich schwer verletzte. Wenn ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers erkennbar ist, hat das Fachpersonal von Selbstbedienungsläden nach Ansicht des OGH von sich aus beim Kauf der gegenständlichen Haken auf eine der Wandbeschaffenheit entsprechend sichere Montage besonders hinzuweisen.

Folgen für den Handel

Für den Handel – wie Baumärkte, Einrichtungshäuser – bedeutet dies eine weitgehende Verpflichtung, die ihnen übermittelten Bedienungsanleitungen auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Weil es keine allgemeine Regel dafür gibt, wann Warnhinweise mangelhaft sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie auf spezielle Produktgefahren gesondert hingewiesen werden muss.

Haftungsfreizeichnungsverbot & Allg. Geschäftsbedingungen

Nach dem PHG dürfen Hersteller, Importeure und Händler die Ersatzpflicht nur untereinander, nicht jedoch im Verhältnis zu Konsumenten ausschließen oder beschränken. Dies ist bei der Formulierung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sonstigen Vereinbarungen stets

zu berücksichtigen. Neben diesem Haftungsfreizeichnungsverbot müssen alle in Verträgen oder AGB enthaltenen Klauseln klar und verständlich abgefasst sein.

Produktsicherheit & Datenschutz

Die Verpflichtung, sichere Produkte in Verkehr zu bringen, ergibt sich für Hersteller und Importeure, und abgeschwächt für Händler aus dem Produktsicherheitsgesetz. Auch noch nach dem „Inverkehrbringen“ trifft sie eine Produktbeobachtungspflicht. Händler dürfen keine Produkte in Verkehr bringen, von denen sie wissen müssten, dass sie nicht „sicher“ sind. Im übrigen haben sie auf Kundenreklamationen zu reagieren und Hersteller bzw. Importeure davon zu informieren. Zu beachten ist, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nur im Einklang mit dem Datenschutzgesetz erfolgen darf. Organe des Bundes, Krankenanstalten oder akkreditierte Prüfstellen müssen dienstliche Wahrnehmungen über gefährliche Produkte dem Gesundheitsminister melden.

Rückruf und Verkaufsverbot

Kommen Unternehmer ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können produktspezifische Maßnahmen auch behördlich angeordnet werden. Vorgesehen sind die Verbesserung von Gebrauchsanleitungen, Maßnahmen zur Produktgestaltung und sogar das Verbot, Produkte in Verkehr zu bringen oder zu exportieren. Auch die Veröffentlichung von Rückrufaktionen in bestimmten Medien bis zur Beschlagnahme einer Produktserie sind möglich. Dies alles kann für Unternehmer neben einem Imageschaden auch beträchtliche finanzielle Schäden nach sich ziehen.

Gerichtliche Geltendmachung

Verbraucher können Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verordnung der EG gegen Unternehmer aus einem anderen Vertragsstaat vor österreichischen Gerichten geltend machen, sofern sich der Schaden im Inland ereignet hat. Freilich können auch österreichische Unternehmer für die von ihnen in andere EU-Länder vertriebenen Produkte vor Gerichten dieser Länder verklagt werden.

Rechtsunsicherheit

Zusammengefasst ist zu sagen, dass für Unternehmer eine gewisse Rechtsunsi-

cherheit besteht, wie detailliert Warnhinweise gestaltet sein müssen, um ein allfälliges Schadensrisiko von Produktbenutzern so gering wie möglich zu halten. Ob eine Warnung fehlerhaft ist, hängt, so die Grundregel, von der Sicherheit ab, die man zu erwarten berechtigt ist. Aufgrund der reichhaltigen Rechtsprechung sollte deshalb vor jeder Markteinführung und dem Vertrieb von Produkten fachmännischer juristischer Rat eingeholt werden.

RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. ist Partner bei Rechtsanwälte Eustacchio & Schaar, Wien-Graz, mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Unternehmens- und Europarecht. Er ist Autor, Fachvortragender sowie Lehrbeauftragter an der IMC Fachhochschule Krems an der Donau und war davor in einer Rechtsanwaltskanzlei in Mailand tätig.



Die Business Circle Fachseminare vermitteln fundiertes Know-how.

- **Mergers & Acquisitions, Fachseminare**
 - 3. Mai 2004: M&A - Unternehmensbewertung aktuell
 - 4. Mai 2004: M&A - Rechtliche und Steuerliche Optimierung von M&A-Transaktionen
 - 24. Mai 2004: M&A - Due Dilligence und Vertragsgestaltung
 - 25. Mai 2004: M&A - Der englische Vertrag
- **1. CFO-Jahrestagung für Unternehmensfinanzierung, Jahresforum**, am 6. und 7. Mai 2004
- **BIT 2004 - 3. Internationales Bankenvertriebs- und Technologieforum** am 10. und 11. Mai 2004
- **Steuerreform 2005** am 12. Mai 2004
- **Going Public, Fachtagung** am 27. Mai 2004
- **Die Europäische AG - Societas Europaea, Fachtagung** am 2. Juni 2004

Kontakt:
Business Circle Management Fortbildungs GmbH, Andreassgasse 6, 1070 Wien, www.businesscircle.at, DI (FH) Birgit Bischof, bischof@businesscircle.at, Tel: 01/522 58 20-27, Fax: 01/522 58 20-18

Rechtsanwälte Eustacchio & Schaar

Währinger Straße 26, A-1090 Wien
a.eustacchio@eustacchio.com
www.eustacchio-schaar.com